

GESELLSCHAFTSVERTRAG

FASSUNG NACH 6.PROJEKTPARTNERVERSAMMLUNG (MARK UP)

I. Firma, Sitz, Gesellschaftszweck

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Trianel Power - Projektgesellschaft Kohlekraftwerk mbH & Co. KG“.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau und der Betrieb eines Steinkohlekraftwerks zur Stärkung der örtlichen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen.

II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten

§ 3

Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

- (1) Komplementärin ist die Trianel Kohlekraftwerk Vermögensverwaltungs GmbH mit Sitz in Aachen. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt. Die anderen Gesellschafter sind Kommanditisten.

(2) Kommanditisten sind:

1.	Allgäuer Überlandwerk GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe	€	660.287,08
2.	Salzburg AG mit einem Kapitalanteil in Höhe von	€	1.320.574,16
3.	STAWAG Energie GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von	€	1.056.459,33
4.	Stadtwerke Werl GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von	€	39.617,22
5.	SWU Energie GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von	€	660.287,08
6.	Teutoburger Energie Netzwerk eG mit einem Kapitalanteil in Höhe von	€	264.114,83
7.	Stadtwerke Lünen GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von	€	198.086,12
	Kapital gesamt	€	4.199.425,82

(3) Jeweils ein sechstel des Kapitals entfällt auf die Haftungseinlage des jeweiligen Kommanditisten (Kapital I). Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Die weiteren fünfsechstel des Kapitals (Kapital II) werden auf einem gesonderten Konto verbucht. Die Kommanditisten erbringen ihre Kapitalanteile durch Geldeinlagen. Die Festkapitalanteile (Kapital I) können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.

(4) Das Kapital I ist bis spätestens2006 an die Gesellschaft zu leisten. Zweisechstel des Kapitals sind als Kapital II am 1.1.2007 an die Gesellschaft zu leisten. Weitere dreisechstel des Kapitals sind als weiteres Kapital II am 1.1.2008 an die Gesellschaft zu leisten.

(5) Die Festkapitalanteile (Kapital I) der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

§ 4

Gesellschafterkonten

(1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragkonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.

- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- (3) Auf dem Kapitalkonto II wird das zusätzliche Kapital (Kapital II) des Kommanditisten gebucht. Auch dieses Konto ist unverzinslich.
- (4) Auf dem Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Die Verzinsung des Verrechnungskontos richtet sich nach § 12 Absatz 3.
- (5) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind jedoch zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht werden.
- (6) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Gesellschafterbeschluss zugewiesenen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird oder eine ganz oder teilweise Auszahlung dazu führen würde, dass die Gesellschaft Bedingungen aus Darlehensverträgen verletzt, die die Gesellschaft zur Projektfinanzierung eines Kraftwerks in Zukunft abschließen wird.
- (7) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen gebucht werden.

III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen, Ausschüsse

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zum Ersten zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft und zum Zweiten zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.

§ 6

Vergütung der Komplementärin

- (1) Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Gesellschaftern.
- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % des Stammkapitals in Höhe von 25.000 €.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Abs. 1 und die Vorabvergütung nach Abs. 2 sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 7

Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
- (2) Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt

durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax bzw. E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 10 Kalendertage liegen. Gesellschafter, die zusammen mindestens Festkapitalanteile in Höhe von € 300.000,- repräsentieren, können jederzeit eine Gesellschafterversammlung einberufen. Für diesen Fall gelten die Sätze 3 und 4 dieses Absatzes entsprechend.

- (3) Die Versammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nichts anderes vereinbaren.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter eines Kommanditisten, der durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt wird. Ist ein Vertreter eines Kommanditisten nicht bestellt, führt den Vorsitz der Geschäftsführer der Komplementärin.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige – auch elektronische – Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Kommanditisten an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Kommanditist der Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen:
 - a) Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - b) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - c) Abschluss, Änderung, Anpassung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:
 - Kohlebezugsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr;
 - Stromlieferverträge (nebst Anlagen) mit den Kommanditisten;
 - Dienstleistungsverträge im Zusammenhang mit der Optimierung des Kraftwerkseinsatzes, der Durchführung von Zusatzgeschäften und der Vermarktung von Regelenergie;

- Technische Betriebsführungsverträge, inklusive Wartungs- und Dienstleistungsverträge, oder kaufmännische Betriebsführungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren;
 - Darlehensverträge oder sonstige Verträge mit einem Volumen von über € 200.000;
 - Anlagenerrichtungsvertrag (EPC-Vertrag);
- d) Feststellung des Jahresabschlusses;
- e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 des Aktiengesetzes.
- (7) Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach deren Anteil am Festkapital. Je € 50,- Festkapital gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.
- (8) Über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten und sonstigen der Beschlussfassung unterliegenden Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch diesen Vertrag oder zwingend durch das Gesetz etwas anderes vorgeschrieben wird; Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
- (9) Die das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Angelegenheiten und die Beschlüsse nach § 7 Abs. 6 a) und c) bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen (qualifizierte Mehrheit). Im Falle der Änderung oder Anpassung der Stromlieferverträge (nebst Anlagen) mit den Kommanditisten müssen zudem mindestens 2/3 aller Kommanditisten der Änderung oder Anpassung zugestimmt haben.

Zu den das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Fragen gehören:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- b) Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft;
- c) Änderung der Rechtsform;
- d) Erhöhung des Gesellschaftskapitals im Rahmen der §§ 7 und 10 Absatz 3 des Konsortialvertrags. Im Übrigen kann das Gesellschaftskapital nur durch einstimmigen Beschluss aller Kommanditisten erhöht werden.

Soweit ein Gesellschafter kraft Gesetzes oder kraft dieses Vertrages von der Abstimmung ausgeschlossen ist, berechnet sich die Zahl „aller Stimmen“ ohne die Stimme dieses Gesellschafters.

- (10) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 75 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung beschlussunfähig, so hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in der Folge immer beschlussfähig ist. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.
- (11) Die Komplementärin hat zwingend an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte soll im Dienstverhältnis des vertretenen oder eines anderen Kommanditisten stehen, gesetzlicher Vertreter eines anderen Kommanditisten oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der Rechts- und / oder Steuerberatungsberufe sein. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten durch Beschluss der anderen Gesellschafter ist zulässig, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt.
- (12) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern nach der Sitzung innerhalb von drei Wochen übersandt werden. Im Falle der Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Sinne von Absatz (5) gelten die vorstehenden Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (13) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von 2 Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren 6 Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.

- (14) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach Empfang der Abschrift der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 8

Ausschüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann Gesellschafterausschüsse bilden, die die Aufgabe haben, die Komplementärin bei ihrer Geschäftsführung zu unterstützen und zu beraten. Für den Beschluss zur Einsetzung von Ausschüssen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Jeder Gesellschafterausschuss hat bis zu sieben gleichberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung auf eine von vorneherein festgelegte Zeit von maximal bis zu drei Jahren gewählt. Jeder Kommanditist kann nur ein Ausschussmitglied zur Wahl in den entsprechenden Ausschuss vorschlagen. Gewählt wird in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Die Gesellschafterversammlung kann dem Gesellschafterausschuss eine Geschäftsordnung geben. Wählbar sind auch Nichtgesellschafter sowie Personen, die in keinem Dienstverhältnis zu einem der Gesellschafter stehen.
- (3) Jedes Mitglied eines Gesellschafterausschusses kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit abberufen werden.

IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen

§ 9

Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt werden.
- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind

mehrere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.

- (3) Die Komplementärin hat innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Abs. 1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (5) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (6) Der Prüfungsbericht wird den Kommanditisten unverzüglich nach Eingang übersandt. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit erforderlich, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung.
- (7) Die Kommanditisten haben das Recht, jederzeit selbst oder durch zur Berufs- und Amtsverschwiegenheit verpflichtete Beauftragte, Einsicht in den Betrieb und in die Bücher der Gesellschaft zu nehmen.

§ 10

Wirtschaftsplan

- (1) Die Komplementärin stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist spätestens bis zum 31.10. eines Jahres aufzustellen, damit die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.

- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Komplementärin verpflichtet, die Kommanditisten hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Komplementärin den Kommanditisten monatlich über den Stand der Planerfüllung. Die Unterrichtung hat jeweils schriftlich zu erfolgen.
- (4) Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Komplementärin den Kommanditisten schriftlich über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.

§ 12

Gewinn- und Verlustverteilung, Verzinsung Verrechnungskonten

- (1) An einem nach der Vorabvergütung der Komplementärin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten vorbehaltlich der Regelung in den Absätzen 2 und 3 im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil. Die Nicht-Beteiligung der Komplementärin am Verlust beinhaltet keine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der Komplementärin und/oder Nachschusspflicht der Kommanditisten.
- (2) Gewerbesteuerliche Be- und Entlastungen der Gesellschaft, welche auf Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben eines Gesellschafters oder auf steuerlichen Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen eines Gesellschafters oder auf Zurechnungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG beruhen, treffen im Innenverhältnis der Gesellschaft allein denjenigen Gesellschafter, welcher solche Be- bzw. Entlastungen verursacht hat. Der Gewinn ist vor der Gewinnverteilung entsprechend zu korrigieren, die gewerbesteuerliche Be- oder Entlastung ist dem betroffenen Gesellschafter an- bzw. zuzurechnen. Gesellschafter eines Gesellschafters stehen einem Gesellschafter gleich. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.
- (3) Außerhalb der Gewinn- und Verlustverteilung und unabhängig vom Jahresergebnis erfolgt die Verzinsung der Verrechnungskonten. Diese sind im Soll und Haben nach der Staffelmethode mit

dem Zinssatz des 1-Monats-EURIBOR zu verzinsen. Bemessungsgrundlage für die Zinsen ist der Stand am Ende eines jeden Kalendermonats. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

§ 13

Entnahme

- (1) Ein Kommanditist darf ein Guthaben auf seinem Verrechnungskonto jederzeit entnehmen.
- (2) Rückzahlungen des Kapitals II sind nur auf der Basis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Die auch teilweise Rückzahlung des Kapitals II an die Kommanditisten erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Beteiligung der Kommanditisten am Festkapital.

V. Informationsrecht, Vertraulichkeit

§ 14

Informationsrecht

- (1) Jeder Kommanditist kann jederzeit von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.
- (2) Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Kommanditist berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.
- (4) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis spätestens 3 Jahre nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen. Hiervon ausgenommen ist die Mitteilung gegenüber öffentlichen Stellen und von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen sowie in Amtsverfahren oder soweit Erklärungen nach zwingenden Rechtsvorschriften oder anwendbaren Börsenordnungen zu erfolgen haben.

§ 15**Vertraulichkeit**

- (1) Die Gesellschafter behandeln diesen Gesellschaftsvertrag, seinen Inhalt und alle Angelegenheiten der Gesellschaft streng vertraulich und geben ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Gesellschafter keine diesbezüglichen Informationen an Dritte weiter.
- (2) Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Abs. 1 weitergeben an
 - a) ihren Aufsichtsrat oder den Aufsichtsrat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft,
 - b) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden,
 - c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese Mitarbeiter unmittelbar in die Verwaltung und Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind, sowie Berater, sofern jede der genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist,
 - d) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen,
 - e) Personen, die aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Information berechtigt sind, oder
 - f) wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt sind, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.

VI. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters**§ 16****Rechtsgeschäftliche Verfügungen**

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über

Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit aller Stimmen zulässig.

- (2) Einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile an ein mit dem jeweiligen Kommanditisten verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG oder an einen oder mehrere Gesellschafter einer bereits an der Gesellschaft beteiligten kommunalen Kooperationsgesellschaft durch diese, sofern der oder die neuen Kommanditisten ebenfalls mehrheitlich in kommunalem Eigentum befindliche Unternehmen sind. Im Falle der Veräußerung hat der Veräußerer sicherzustellen, dass der Erwerber mit Übernahme des Gesellschaftsanteils auch in sämtliche Rechte und Pflichten des zwischen den Gesellschaftern bestehenden Konsortialvertrages und einen eventuell zwischen der Gesellschaft und dem einzelnen Kommanditisten bestehenden Stromlieferungsvertrags eintritt.
- (3) Hat ein Gesellschafter die Zustimmung zur Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils an einen Nichtgesellschafter beantragt und die erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung erhalten, so sind die übrigen Kommanditisten berechtigt, den Geschäftsanteil oder den Teil des Geschäftsanteils im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu erwerben.
- (4) Macht einer dieser erwerbsberechtigten Kommanditisten von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, so geht das Erwerbsrecht auf die übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft über.
- (5) Der die Zustimmung beantragende Gesellschafter hat die vorkaufsberechtigten Gesellschafter unverzüglich über den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages schriftlich zu informieren. Das Vorkaufsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn dem Verkäufer innerhalb von vier Monaten nach Beantragung der Zustimmung zur Veräußerung eine Erklärung aller Gesellschafter vorliegt, welche Kommanditisten in welchem Verhältnis das Vorkaufsrecht ausüben. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Tag des Zugangs des Antrages auf Zustimmung bei der Komplementärin. Geht eine entsprechende Erklärung aller Gesellschafter dem Verkäufer nicht zu, ist der Gesellschafter frei, seinen Anteil an einen Dritten zu übertragen. Eine Erklärung aller Gesellschafter liegt auch dann vor, wenn diese sich auf alle dem Vorkaufsrecht unterliegenden Gesellschaftsanteile erstreckt und die Gesellschafter, die die Erklärung nicht unterzeichnet haben, von der Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen sind bzw. auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichtet haben. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einzelne Gesellschafter von der Ausübung des Vorkaufsrechts auszuschließen, wenn diese sich innerhalb einer von der Gesellschafterversammlung gesetzten Frist nicht bezüglich der Ausübung des Vorkaufsrechts erklären.

§ 17**Ausschließung eines Gesellschafters**

- (1) Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit aller Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
- (2) Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:
 - a) Bei der Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird.
 - b) Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse.
 - c) Bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Geheimhaltungspflicht (vgl. § 15 dieses Vertrages).
 - d) Bei der Verweigerung des erstmaligen Abschlusses eines langfristigen Strombezugsvertrages, der allen Kommanditisten zu gleichen Bedingungen seitens der Gesellschaft angeboten werden wird.
 - e) Bei Beendigung des Strombezugsvertrages zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gleich aus welchem Rechtsgrund.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Kommanditisten durch die Komplementärin wirksam. Ist die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge.

- (5) Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt § 19 entsprechend.

VII. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung

§ 18

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen keine Geschäfte namens der Gesellschaft getätigt werden. Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit eingegangen.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch 20 Jahre (240 Monate) nach Aufnahme des kommerziellen Dauerbetriebs des Kraftwerks, jedenfalls zum 31.12.2032.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Komplementärin maßgebend.
- (4) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- (5) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
- (6) Kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt Abs. 5 entsprechend.

§ 19

Ausscheiden, Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschafter unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.
- (2) Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
 - a) Maßgebend ist der Buchwert des Gesellschaftsanteils. Scheidet der Gesellschafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den Buchwert seines Gesellschaftsanteils der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtende Jahresabschluss maß-

gebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erstellen ist. Eine auf den Stichtag des Ausscheidens bezogene Buchwertermittlung wird vorgenommen, sofern der Ausscheidende dies wünscht und die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt. In diesem Fall findet Abs. 5 keine Anwendung.

- b) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 24 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % über dem jeweiligen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
- (3) Das Verrechnungskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.
- (4) Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
- (5) Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss in Folge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung entsprechend anzupassen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.

§ 21**Schiedsklausel**

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag und über seine Gültigkeit ergeben mit Ausnahme derjenigen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung mit bindender Wirkung für die staatlichen Gerichte entscheiden.
- (2) Für ein Schiedsgericht gilt Folgendes:

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer als Obmann den Vorsitz führt. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die betreibende Partei unter Bezeichnung des Streitgegenstandes und unter Benennung eines Schiedsrichters den Gegner zur Benennung des anderen Schiedsrichters schriftlich auffordert und die benannten Schiedsrichter den Obmann wählen. Kommt eine Partei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb von einem Monat nach oder haben die Schiedsrichter den Obmann nicht innerhalb von einem Monat nach Benennung des zweiten Schiedsrichters gewählt, so kann jede Partei den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln bitten, den zweiten Schiedsrichter bzw. den Obmann vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die Parteien jeweils verbindlich.

Klagen mehrere Gesellschafter gemeinsam als Partei oder werden mehrere Gesellschafter gemeinsam als Partei beklagt, haben diese ihre Rechte gemeinsam auszuüben. Über die Zulässigkeit des Mehrparteienverfahrens entscheidet das Schiedsgericht.

Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Aachen.

Zuständiges Gericht im Sinne von § 1062 Abs. 1 Zivilprozessordnung ist das Oberlandesgericht Köln.

Das Schiedsgericht entscheidet über Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere des Ausgangs des Verfahrens sowie unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Anlage (DiS-Streitwerttabelle) zu § 40.5 DiS-Schiedsgerichtsordnung.

Im Übrigen gelten die §§ 1025 bis 1065 Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 22

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gem. § 2 Abs. 3 S. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrages geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung- und Förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden sollen.

§ 23

Kosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft.

§ 24

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit nicht im Einzelfall gesetzlich zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist, der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Genügen sie dieser Form nicht, sind sie nichtig.

Aachen, den2006

.....

(Trianel Kohlekraftwerk Vermögensverwaltungs GmbH)

.....
Allgäuer Überlandwerk GmbH

.....
Salzburg AG

.....
STAWAG Energie GmbH

.....
Stadtwerke Werl GmbH

.....
SWU Energie GmbH

.....
Teutoburger Energie Netzwerk eG

.....
Stadtwerke Lünen GmbH